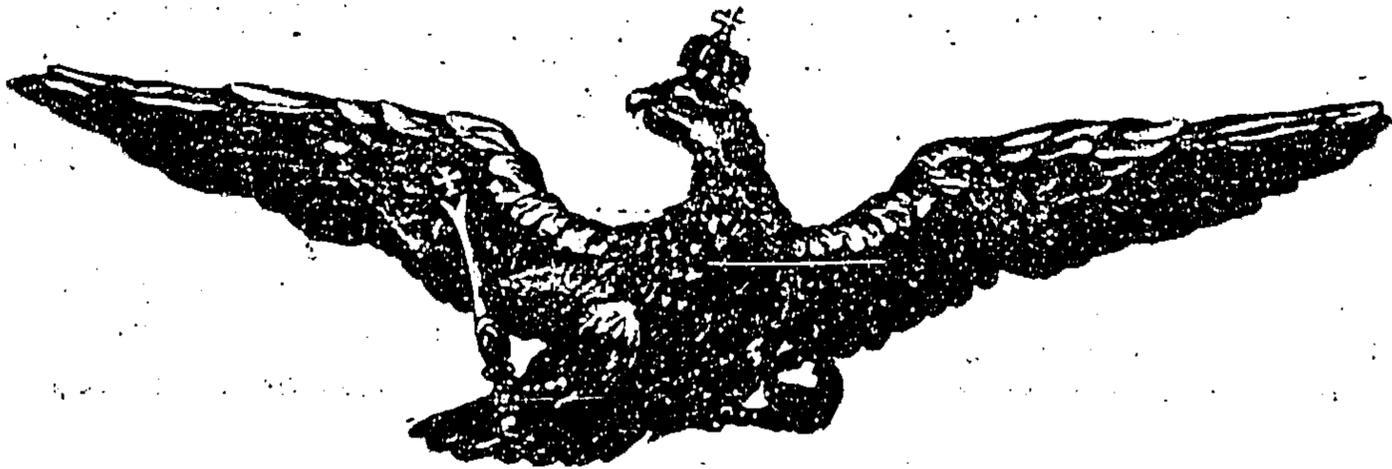


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 30.

Münsterberg, Mittwoch, den 19. Juli

1911.

Maul- und Klauenseuche, Ausfuhr von Schlachtvieh.

[6457.] Nach den bestehenden Vorschriften werden die Genehmigungen für die Ausfuhr von Klauenvieh aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten den Ortspolizeibehörden der Empfangsorte telegraphisch oder telephonisch mitgeteilt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, auf Grund der erhaltenen Benachrichtigungen die Ankunft der Tiere zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ersuche ich mir stets mitzuteilen.

Münsterberg, den 13. Juli 1911.

Aufhebung des Viehmarktes am 26. August.

[6576.] Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den meisten Kreisen des Regierungsbezirks Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der Austrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen) auf den am Sonnabend, den 26. August d. Js. in Münsterberg anstehenden Viehmarkt hierdurch untersagt.

Münsterberg, den 14. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Münsterberg.

[6694.] Der Bahnhof Münsterberg scheidet vom 18. d. Mts. ab aus dem Sperrbezirk aus, wird dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen und für den Viehverkehr (Viehver- und Entladungen) hiermit freigegeben. Ferner scheidet die Burgstraße hierselbst aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Münsterberg, den 17. Juli 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

[6518.] Nachdem unter dem Klauenvieh a. der Besitzer Linse, Bollmann, Böhm und Gärtner in Kraßwitz, b. des Brandt'schen Gutes in Tepliwoda, c. der Stellenbesitzerwitwe Pauline Pradel in Weigelsdorf, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.G.-Bl. für 1894 — S. 409) sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27. Juni 1895 (R.G.-Bl. — S. 357) unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. April 1911 (Amtsblatt S. 161/3) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Dem Sperrbezirk bilden zu a. b. und c. die verseuchten Gehöfte.

Dem Beobachtungsgebiet wird zugewiesen zu a. der übrige Teil der Gemeinde Kraßwitz, b. der übrige Teil der Gemeinde Tepliwoda (mit Ausnahme der Kolonie Saderau) und das Gut Tepliwoda c. der übrige Teil der Gemeinde Weigelsdorf.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js. Kreisblatt Seite 75/8, angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für die vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirke. Münsterberg, den 12. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Taschenberg.

[6563.] Der Sperrbezirk in Taschenberg wird hiermit nur auf das verseuchte Röhnelt'sche Gehöft beschränkt. Der übrige Teil des Dorfes bildet das Beobachtungsgebiet. Münsterberg, den 18. Juli 1911.